

99052001055000, 99052001055000

Auskunft über Gewerbetreibende beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/607017896/L100040>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel | 99052001055000, 99052001055000 |
| Leistungsbezeichnung I | Auskunft über Gewerbetreibende beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Niedersachsen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Gewerbeverzeichnis, Gewerberegisterauskunft, Gewerbekartei, Gewerbe, Gewerberegisterauszug, Datenübermittlung, Gewerberegister, Gewerbeauskunft, Gewerbemeldedaten |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | Auszüge aus Registern (2020200), Anmeldepflichten |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | (2010100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 07.02.2025 |
| Fachlich freigegeben durch | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung. |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html |
| Teaser | Öffentliche Stellen, Unternehmen und Privatpersonen können die Erteilung einer Auskunft über Gewerbemeldedaten beantragen. |
| Volltext | <p>Als Gewerberegister wird ein von den Gemeindeverwaltungen geführtes Verzeichnis über die in der Gemeinde angezeigten Gewerbetreibenden bezeichnet, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Sitz haben.</p> <p>Öffentliche Stellen, Unternehmen und Privatpersonen können auf Antrag Auskunft über die erhobenen Gewerbemeldedaten erhalten. Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten ist nicht erforderlich.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <p>- Für eine einfache Auskunft: keine Voraussetzungen</p> <p>- Für eine erweiterte Auskunft: rechtliches Interesse</p> <p>beispielsweise Schuldtitel, Vertragskopien, Rechnungen oder Ähnliches</p> |
| Voraussetzungen | <p>- Für eine einfache Auskunft: keine Voraussetzungen</p> <p>- Für eine erweiterte Auskunft: rechtliches Interesse</p> <p>beispielsweise Schuldtitel, Vertragskopien, Rechnungen oder Ähnliches</p> |
| Kosten | Die niedersächsischen Gewerbebehörden erheben nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebühren-ordnung – AllGO) entsprechende Gebühren. |

Modul

Sachverhalt

Für die Auskunft aus der Gewerbeanzeige richtet sich die Gebührenhöhe gemäß Tarifnummer 40.1.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO „nach Zeitaufwand“

Verfahrensablauf

- Reichen Sie den Antrag auf Auskunft zu Gewerbemeldedaten bei der zuständigen Stelle ein.
- Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und ob Sie ein rechtliches Interesse an einer Auskunft über Gewerbemeldedaten haben.
- Wenn Ihr Antrag genehmigt wird, erhalten Sie die Auskunft über die Gewerbemeldedaten sowie ein Gebührenbescheid.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

- ggf. Widerspruch
- verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

Ansprechpunkt

Die gewerberechtliche Zuständigkeit in Niedersachsen ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft).

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit lfd. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft sind für das Gewerbeanzeigeverfahren zuständig:

Gemeinden

Zuständige Stelle

Die gewerberechtliche Zuständigkeit in Niedersachsen ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft).

Modul

Sachverhalt

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit lfd. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft sind für das Gewerbeanzeigeverfahren zuständig:

Gemeinden

Formulare

Ursprungsportal

Auskunft über Gewerbetreibende beantragen, Request information about traders